

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Holzbau Koch GmbH

## 1. Geltungsbereich und Gültigkeit der AGB´s

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Holzbau Koch GmbH als Auftragnehmer und unseren Kunden als Auftraggeber.

Die Holzbau GmbH schließt Verträge mit den Kunden ausschließlich unter Zugrundelegung der gegenständlichen AGB´s. Sollte der Kunde eigene anderslautende AGB´s verwenden, kommen ausdrücklich nur die AGB´s der Holzbau Koch GmbH zur Anwendung und haben die AGB´s des Kunden keine rechtliche Verbindlichkeit.

## 2. Zusagen von Mitarbeitern

Mündliche Nebenabreden mit der Holzbau Koch GmbH und/oder unseren Mitarbeitern sind unwirksam. Alle Aufträge und Anweisungen sind schriftlich zu erteilen; Abweichungen von diesem Erfordernis bedürfen der Schriftlichkeit.

Handelt es sich beim Kunden um einen Konsumenten, dann haben auch formlose Erklärungen vorbehaltlich ihrer Beweisbarkeit durch den Kunden zu Vertragsbeginn, wie auch während aufrechter Vertragsbeziehung, grundsätzlich Gültigkeit.

## 3. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge der Holzbau Koch GmbH sind schriftlich und unverbindlich; das heißt, dass die Richtigkeit eines Kostenvoranschlags ausdrücklich nicht als gewährleistet gilt. Einfache mündliche Kostenschätzungen haben somit natürlich auch keinen Anspruch auf Richtigkeit. Kostenvoranschläge sind kostenpflichtig. Das genaue Entgelt wird vorab mit dem Kunden besprochen.

## 4. Annahme des Angebotes

Ein Vertrag kommt mit Annahme des Angebotes durch den Kunden zustande. Die Annahme eines von der Holzbau Koch GmbH erstellten Angebotes ist grundsätzlich nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich. Sofern es sich bei dem zugrunde liegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, bedürfen Abweichungen vom Angebot immer der Schriftform. Der Verbraucher hat etwaige mündlich besprochene Änderungen zum Angebot zu beweisen.

## 5. Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum der Holzbau Koch GmbH. Jede Verwertung oder Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Holzbau Koch GmbH. Bei ihrer Verwendung ohne schriftliche Zustimmung ist die Holzbau Koch GmbH (jedenfalls auch wenn es sich um kein Werk nach UrheberrechtsG) zur Geltendmachung eines Betrages in Höhe der Planungs- bzw. Herstellungskosten berechtigt. Sollte der tatsächliche Schaden nachweislich über den Planungskosten- bzw. Herstellungskosten liegen, dann kann die Holzbau Koch GmbH auch den tatsächlichen Schaden geltend machen.

## 6. Rücktritt vom Kunden

Im Falle eines nicht berechtigten Rücktrittes des Kunden ist die Holzbau Koch GmbH berechtigt - unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bzw. Entgeltes gemäß § 1168 ABGB - eine Stornogebühr von 20 Prozent, bei Sonderanfertigung nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 30 Prozent der Auftragssumme zu verlangen. Im Fall eines rechtzeitigen schriftlichen Vertragsrücktrittes nach § 3 KSchG sind Spesen nach Maßgabe von § 4 KSchG vom Kunden zu bezahlen.

## 7. Preisänderungen

Die genannten oder vereinbarten Preise der Holzbau Koch GmbH entsprechen der aktuellen Kalkulationssituation. Sollen sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder anderer, für die Kalkulation relevante Kostenstellen des Kostenvoranschlags oder zur Leistungserstellung notwendiger, von uns nicht beeinflussbarer Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung erhöhen, ist die Holzbau Koch GmbH berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen.

## 8. Vom Kunden beigestellte Waren

Die Holzbau Koch GmbH ist berechtigt - wenn dies mit dem Kunden vorab ausdrücklich vereinbart wurde - für vom Kunden beigestelltes Material einen Betrag von 10 Prozent des eigenen Verkaufspreises oder des Verkaufspreises gleichartiger Waren in Rechnung zu stellen.

## 9. Maßangaben durch den Kunden

Werden vom Kunden Pläne beigestellt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich eine Anweisung des Kunden als unrichtig, so hat die Holzbau Koch GmbH den Kunden davon zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Kunden. Langt die Weisung nicht bzw. nicht in angemessener Frist ein, so treffen den Kunden die daraus resultierenden Verzugsfolgen.

## 10. Mitwirkungspflicht des Kunden

Zur Leistungsausführung ist die Holzbau Koch GmbH erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten erfüllt hat. Die Holzbau Koch GmbH ist nicht berechtigt, Arbeiten, die über den Gewerberechtsumfang hinausgehen, vorzunehmen.

## 11. Verkehr mit Behörden und Dritten

Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen.

## 12. Liefertermine und Lieferverzug

Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten die angegebenen Liefertermine als voraussichtliche Termine. Spätestens 14 Tage vor dem voraussichtlichen Liefertermin ist mit dem Kunden der tatsächliche Liefertermin zu vereinbaren.

Ist der Kunde zu diesem Termin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so gerät der Kunde in Annahmeverzug.

Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten, wie z.B. Bankspesen, Transportkosten, Lagerkosten zu angemessenen Preisen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch bei Teillieferung. Wird ein vereinbarter Liefertermin von unserem Unternehmen um mehr als vier Wochen überschritten, so hat der Kunde der Holzbau Koch GmbH eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen zu setzen.

Der Kunde kann erst nach Ablauf der Frist schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Durch Lieferverzug verursachte Schadenersatzansprüche des Kunden können nur dann geltend gemacht werden, falls bei unserem Unternehmen zumindest grobes Verschulden vorlag.

## 13. Haftung für Schäden

Schadenersatzforderungen in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Bei Verbrauchergeschäften gilt dieser Haftungsausschluss nur für andere als Personenschäden.

Bei Verbrauchergeschäften gilt dieser Haftungsausschluss auch nicht für Schäden an einer Sache, die zur Bearbeitung übernommen wurde.

Die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB wird - wenn es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt - ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche gegen die Holzbau Koch GmbH kann der Kunde nur innerhalb von

6 Monaten - der Verbraucher innerhalb von 3 Jahren - nach Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend machen, längstens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab Abschluss des schadenbegründenden Sachverhalts.

In diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

Die Haftung ist bei leichter und bei grober Fahrlässigkeit mit der Höhe der gesetzlichen Mindesthaftpflichtsumme beschränkt und erstreckt sich nicht auf den entgangenen Gewinn.

## 14. Produkthaftung

Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz abgeleitet werden können, werden ausgeschlossen. Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

## 15. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Artikel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum unseres Unternehmens. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist unser Unternehmen berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies ein Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.

## 16. Verfügung und Zugriff auf Vorbehaltseigentum

Dem Kunden ist eine Verpfändung oder sonstige rechtliche Verfügung über das Vorbehaltseigentum ohne Zustimmung unseres Unternehmens untersagt. Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum (Pfändung oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügungen usw.) sind unserem Unternehmen sofort zu melden. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff zu beseitigen. Er hat die damit verbundenen Kosten zu tragen und hat unser Unternehmen schad- und klaglos zu halten, soweit er diese Zugriffe Dritter verursacht hat.

## 17. Zahlung

Die Zahlung hat grundsätzlich wie auf der Rechnung ausgewiesen, innerhalb der vorgegebenen Frist mittels Überweisung zu erfolgen.

Sämtliche Zahlungen sind mit der Vorschreibung fällig und unverzüglich vom Kunden zu begleichen.

Zahlungen des Auftraggebers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf unserem Geschäftskonto als geleistet.

Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen zur Ganze außer Kraft.

Bei Zahlung mit Wechsel, Scheck und Ähnlichen wird die Forderung unseres Unternehmens erst mit deren Einlösung getilgt, gewöhnliche Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.

## 18. Zahlungsverzug, Mahn- und Inkassospesen

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der Holzbau Koch GmbH zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Speziellen verpflichtet sich der Kunde, die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen.

Bei schuldhaftem Zahlungsverzug werden beim Unternehmergeschäft Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozent über den Basiszinssatz p.a. vereinbart; bei objektivem Verzug (schuldlosen) werden 4 Prozent p.a. verrechnet. Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, dann werden 4 Prozent Zinsen p.a. verrechnet.

## 19. Rücktritt durch die Holzbau Koch GmbH

Unser Unternehmen ist zum sofortigen Vertragsrücktritt ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, wenn

a) die Zahlungen nicht zu den vereinbarten Terminen erbracht werden. In einem solchen Fall hat unser Unternehmen das Recht, die Arbeiten bis zur Bezahlung der fälligen Beträge einzustellen, wobei sich der vorgesehene Baufertigstellungstermin entsprechend verschiebt.

b) die vom Bauherrn gemäß Punkt 11 zu bringenden Nachweise nicht rechtzeitig beigebracht werden, wie rechtskräftige Baugenehmigung, Grundbuchsauszug, verbindlicher Finanzierungsnachweis, Versicherungsbestätigung und ordnungsgemäße Baufreimachung.

c) wenn es zu sonstigen Handlungen vom Kunden kommt, die eine weitere Zusammenarbeit für die Holzbau Koch GmbH unzumutbar macht.

Im Falle eines berechtigten Rücktrittes durch die Holzbau Koch GmbH haftet der Kunde für sämtliche dadurch entstandenen Kosten bzw. haftet der Kunde für den dadurch bei der Holzbau Koch GmbH eingetretenen Schaden.

## 20. Gefahrenübergang und Gewährleistung

Der Kunde hat das Werk unverzüglich nach Erhalt der Fertigstellungsmitteilung zu übernehmen. Bei der Übernahme erstellt die Holzbau Koch GmbH dem Kunden ein Übernahmeprotokoll, das von beiden Parteien zu unterschreiben ist. Festgestellte Mängel sind von unserem Unternehmen zu beheben. Geringfügige Mängel, welche die ordnungsgemäße Benützung des Hauses nicht behindern, verschieben den Übernahmezeitpunkt nicht.

Die Gefahrtragung geht mit der Übernahme auf den Kunden über. Eine frühere Inbenutzungsnahme des Werks oder auch nur einzelner Teile desselben gilt als Übernahme des gesamten Objektes.

Die Gefahr trägt der Kunde auch dann, wenn das Werk vor der Übergabe durch ein Ereignis - welches nicht der Sphäre der Holzbau Koch GmbH zuzurechnen ist - zerstört oder beschädigt wird.

Die Holzbau Koch GmbH leistet für das gegenständliche Werk Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auftretende Mängel sind vom Bauherrn unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

Für Fremdleistungen kann keine Haftung übernommen werden.

Der Kunde hat nach Fertigstellung für ausreichende Belüftung des Baukörpers zu sorgen, um Holzschäden zu Vermeiden (Holzbläue ist ein Schönheitsfehler und schadet dem Holz nicht, daher auch keine Preisreduktion).

## 21. Technische Änderungen

Die Holzbau Koch GmbH behält sich das Recht vor, Änderungen bei der Ausführung und Ausstattung vorzunehmen. Außerdem ist unser Unternehmen berechtigt, Änderungen durchzuführen, die produktionstechnisch bedingt sind, oder einen technischen Fortschritt bedeuten.

Solche Änderungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nicht wertmindernd sind.

## 22. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, dem diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, wird als Gerichtsstand das zuständige Gericht für den (Haupt-) Sitz unseres Unternehmens vereinbart. Wenn es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, kommen die Bestimmungen des KSchG zur Anwendung.

## 23. Salvatorische Klausel

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten alle anderen ihre Gültigkeit.